

Amt der Tiroler Landesregierung  
 Verfassungsdienst  
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
 6020 Innsbruck

**Präsidium**  
 Wirtschaftskammer Tirol  
 Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
 T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
 E [praesidium@wktirol.at](mailto:praesidium@wktirol.at)  
 W [WKO.at/tirol](http://WKO.at/tirol)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 VD-512/421-2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 WSU/Mag. Jahn/kc

Durchwahl  
 1260

Datum  
 30. Juli 2019

### **Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird; Stellungnahme**

Dieser Entwurf ergänzt die Tiroler Landesordnung 1989 zum einen um das Bekenntnis zu einem nachhaltigen und effektiven Klimaschutz als grundlegende Voraussetzung zum Erhalt des Lebensraumes für künftige Generationen. Zum anderen wird die bisher im Art 7 Abs 3 normierte Verpflichtung zur Förderung der freien Entfaltung der Wirtschaft und der Wahrung der Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft um das Bekenntnis zu einem nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsraum als eine Voraussetzung für Wohlstand und Beschäftigung verankert.

**Die Wirtschaftskammer Tirol befürwortet grundsätzlich diesen Entwurf, da darin auf ein Gleichgewicht zwischen Wirtschaftsinteressen und dem Klimaschutz geachtet wird. Weiters ist dieses Bekenntnis zum Klimaschutz aus unserer Sicht effektiver und sinnvoller als eine Ausrufung des undefinierten und an keine Folgen geknüpften, rein populistischen „Klimanotstandes“.**

Der Abs 4 des Art 7 sollte jedoch aus unserer Sicht folgendermaßen lauten:

**„Das Land Tirol hat die freie Entfaltung der Wirtschaft unter Wahrung der Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft zu fördern und bekennt sich zu einem nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als eine wesentliche Voraussetzung für Wohlstand und Beschäftigung.“**

Dies aufgrund folgender Überlegungen:

Das Wort „Wirtschaftsraum“ sollte durch den präziseren Begriff „Wirtschaftsstandort“ ersetzt werden.

Auf den sehr definitionsbedürftigen und unbestimmten Gesetzesbegriff „nachhaltig“ kann bei der Verankerung eines wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandorts jedenfalls verzichtet werden. Der Begriff der Nachhaltigkeit hat bekanntlich drei Dimensionen: ökologisch, ökonomisch und sozial. Aufgrund des Hinweises auf die „Soziale Marktwirtschaft“ im ersten Halbsatz und dem Bekenntnis zum Schutz und zur Pflege der Umwelt, besonders der Bewahrung der Natur und der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen, im neuen Abs 3 sind alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ausreichend geschützt und an den passenden Stellen verankert.

Mit dem Ausdruck „wesentlich“ wird der Bedeutung der Wirtschaft für Wohlstand und Beschäftigung ausreichend Rechnung getragen.

Wir befürchten allerdings, dass es in der Praxis zu Zielkonflikten vor allem zwischen notwendigen Eingriffen in die Natur und dem Klimaschutz kommen kann, wie zB bei der Genehmigung von klimaschonenden Wasserkraftwerken, Eisenbahntrassen, Logistikzentren für den Verkehr oder dem Bau von Stromleitungen. Welchem Schutzgut gebührt hier nun in Zukunft der Vorrang?

Wir fordern daher, die zukünftige Genehmigungspraxis der Behörden in Tirol genau zu beobachten und bei einer negativen und einseitigen Entwicklung dieser widerstreitenden Schutzgüter - Naturschutz versus Klimaschutz - zu Lasten des Klimaschutzes, sofort zu reagieren und lenkend für einen lebenswerten und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort Tirol einzuschreiten.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an  
Herrn Landeshauptmann Günther Platter  
Frau Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf*